



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 535/78

6010 Innsbruck, am 24. Feber 1995  
Landhausplatz  
Telefax: (0512) 508-177  
Telefon: (0512) 508 Klappe: 153  
Sachbearbeiter: Dr. Tachezy  
DVR: 0059463

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und  
Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die Ge-  
schäftszahl dieses Schreibens  
anführen

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

TELEFAX

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Bekannt GESETZENTWURF |               |
| Zl. ....              | 1 -GE/19 P5   |
| Datum:                | 20. MRZ. 1995 |
| Verteilt              | 22.3.95       |

*Dr. Pauringer*

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 21. Dezember 1994, GZ 21.551/32-II/D/14/94

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme  
abgegeben:

I. Allgemeines

Die vorgesehenen Regelungen werden aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen grundsätzlich für notwendig und zweckmäßig erachtet. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches auf psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe ergibt sich aber für die Bezirksverwaltungsbehörden eine sowohl qualitative als auch quantitative Mehrbelastung. Damit die Amtsärzte ihre im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, sind auch umfangreiche Schulungsmaßnahmen erforderlich. Ein erheblicher Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden ergibt sich auch aus den im § 45 vorgesehenen Meldepflichten. Es wäre daher sicherzustellen, daß den Ländern die ihnen bei Inkrafttreten eines dem

Entwurf entsprechenden Gesetzes entstehenden Mehrkosten abgegolten werden.

Die Bezeichnung der Bundesministerien sollte dem Gesetz BGBl.Nr. 1105/1994 angepaßt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 8 Abs. 2:

Es sollte sichergestellt werden, daß die stationäre Drogentherapie in einer anerkannten Einrichtung eine gesundheitsbezogene Maßnahme darstellt.

Zu § 12 Abs. 5:

Daß die "große Menge" künftig durch Verordnung festgelegt wird, ist zu begrüßen. Es wäre aber wichtig, bei der Vorbereitung dieser Verordnung Praktiker aus der Drogenarbeit miteinzubeziehen. Das "Suchtgift" Cannabis sollte einer genaueren Überprüfung in bezug auf sein Abhängigkeitspotential unterzogen werden.

Zu § 16:

Jemand, der bis zu einer Wochenration Suchtgift zum eigenen Gebrauch erwirbt oder besitzt, sollte straffrei bleiben. Die Exekutive sollte die Verpflichtung haben, Suchtgiftkonsumenten den Gesundheitsbehörden zu melden. Sofern es sich nicht um eine große Menge Cannabis handelt, sollte der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen können.

Zu § 17 Abs. 3:

Es ist nicht einsichtig, warum die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde neben der Frage der Zumutbarkeit nicht auch weiterhin zur Frage der Erfolgsaussichten der gesundheitsbezogenen Maßnahme Stellung nehmen soll.

Zu § 17 Abs. 8:

Es wäre zu überlegen, ob nicht im Sinne des Reintegrationsgedankens die Probezeit in die Verjährungsfrist eingerechnet werden soll.

- 3 -

Zu § 21:

Der Entfall der Subsidiarität der Leistungspflicht des Bundes gegenüber Ansprüchen auf Grund von Landesgesetzen wird begrüßt. Die Leistungspflicht des Bundes sollte aber nicht eingeschränkt werden, sondern vielmehr alle gesundheitsbezogenen Maßnahmen umfassen. Insbesondere müßte auch sichergestellt werden, daß nicht nur die Kosten der Maßnahmen, die von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, sondern auch die Kosten der von den Bezirksverwaltungsbehörden initiierten Maßnahmen vom Bund zu tragen sind.

Zu § 22 Abs. 5:

Die verpflichtende Angabe von Geburtsdaten und Initialen der betroffenen Klienten wird abgelehnt. Da die Drogenberatungsstellen anonym arbeiten und zu Drogenabhängigen ein Vertrauensverhältnis aufbauen sollen, würde durch diese Bestimmungen die Beratungstätigkeit erheblich erschwert werden. Der derzeitige Statistikbogen stammt aus den achtziger Jahren und sollte erneuert werden.

Zu § 22a Abs. 1:

Die bereits im derzeit geltenden § 22 Abs. 2 enthaltene Junktimierung der Förderungen ist abzulehnen und sollte daher beseitigt werden.

Zu § 23a:

Die Entscheidung des Richters über den Aufschub des Vollzuges sollte auf einem fachübergreifenden Gutachten (Drogenberater, behandelnder Arzt) beruhen. Dieses Gutachten sollte auch Therapie-richtlinien vorgeben können. Den anerkannten Einrichtungen und den behandelnden Ärzten sollte ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz sollte eine Grundlagenstudie in Auftrag geben, damit Konzepte für ambulante Drogentherapien ausgearbeitet werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*J. Sacher*